



Rundschreiben

Nr. 114/2023 vom 21.07.2023



Az.: 61 26 00, 63 10 00

Ansprechpartner/in: Maren Lücke, 0511 30285-61, luecke@nsgb.de

Bauen; Bauplanungsrecht; Bauleitplanung; Bundesverwaltungsgericht: § 13b BauGB ist mit Unionsrecht unvereinbar; Ergänzung zu RD 113/2023

Weitere Information zur Kenntnisnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu dem Rundschreiben Nr. 113/2023 vom heutigen Morgen möchten wir Ihnen folgende Erstinformation des Bundesbauministeriums weitergeben, die uns der DStGB übermittelt hat:

Laut der Pressemitteilung des Gerichts (Nr. 59/2023, <https://www.bverwg.de/pm/2023/59>) wird die Unwirksamkeit des Bebauungsplans damit begründet, dass § 13b des Baugesetzbuchs mit dem Recht der Europäischen Union, genauer mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), unvereinbar ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hebt mit seinem Urteil die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 11. Mai 2022 - VGH 3 S 3180/19) auf, der in der Vorinstanz die Vereinbarkeit von § 13b BauGB mit dem Unionsrecht angenommen hatte. Auch in weiteren obergerichtlichen Entscheidungen war die Vorschrift bislang für mit dem Unionsrecht vereinbar gehalten worden (Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss v. 9.5.2018 – 2 NE 17.2528 –, Rn. 24; Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss v. 14.4.2020 – 3 S 6/20 –, Rn. 33 ff.). Trotz dieser divergierenden Auffassung der Obergerichte hat das Bundesverwaltungsgericht von einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof abgesehen und in der Pressemitteilung auf den insoweit eindeutigen unionsrechtlichen Maßstab hingewiesen.

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird zunächst allein der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Nur in dieser Hinsicht ist die Entscheidung allgemein verbindlich, § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO. Dennoch hat die Annahme der Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht in den Entscheidungsgründen Auswirkungen auf sonstige Bebauungsplanverfahren nach dieser Vorschrift. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts darf § 13b BauGB nicht angewendet werden. Für nach § 13b BauGB begonnene laufende Planverfahren bedeutet dies, dass sie nicht

weitergeführt werden dürfen; sie können jedoch in reguläre Bebauungsplanverfahren überführt werden.

Der Bund plant diesbezüglich zeitnahe Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene.

Wir werden Sie weiter informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Lücke', with a stylized, flowing script.

Maren Lücke